

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich L
Durchführungsort:	Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion)

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) geschaffen werden. Mittelfristig sollen die Vorhaben die Integration der Zielgruppe in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung sozialer Ausgrenzung entgegenwirken sowie gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglichen.
Gegenstand der Förderung:	Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen: <ul style="list-style-type: none"> – Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbe-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>richt)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans. Hierfür sind die Mindeststandards gemäß Anlage IIIa ("Anlage: individuelle Förderung") zum Eckpunkte-Konzept „JobPerspektive Sachsen 2014-2020“ zu berücksichtigen, der Entwicklungsfortschritt ist regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu überprüfen und mit Hilfe der Anlage IIIc zum Eckpunkte-Konzept „JobPerspektive Sachsen 2014-2020“ zu dokumentieren. – Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts – Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz – Praktische Arbeitserprobung beim Träger und Praktika in Unternehmen bzw. Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes <p>Darüber hinaus sind u.a. folgende Bestandteile möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen – sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote u. a. zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes, gesundheitsfördernde Elemente – sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum) – für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf (nationale Fördermöglichkeiten, insbes. berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. § 45 a AufenthG, sind vorrangig zu nutzen) <p>Die Vorhaben umfassen mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum).</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundversicherung.</p> <p>Die Vorhaben müssen, entsprechend der Bekanntmachungen vom 2. Dezember 2014, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2015 am 8. Januar 2015 und vom 27. November 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2015 am 17. Dezember 2015, in einer, der unter Ziffer III Nummer 2 genannten Regionen durchgeführt werden.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch eine anerkannte Fachkraft, die mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, – Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik – Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation – Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannte/r Erzieherin und Erzieher" – in begründeten Ausnahmefällen auch Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch andere Arbeitslose (§ 16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Zugelassen sind auch Teilnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger).</p> <p>Rehabilitanden sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau bzw. Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (ESF: Programmstufe 3, ggf. auch 2 oder weiterführende Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) innerhalb der nächsten 12 bis im Einzelfall 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint mittelfristig (in vss. bis zu 24 Monaten) möglich.</p> <p>Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgem. Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylge-</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>setz. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde; Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz). Die Vorlage der Bescheinigung der Ausländerbehörde zur Aufenthaltsdauer von geduldeten Ausländern ohne Aufenthaltstitel ist nicht erforderlich.</p>
Von der Förderung ausgeschlossen:	Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich Bildungsdienstleister, die im Ergebnis des Aufrufs vom 8. März 2017 veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12/2017 am 23. März 2017 ausgewählt und in den Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister aufgenommen bzw. für eine durchlaufende Maßnahme ausgewählt wurden. – Die Laufzeit sollte i. d. R. 12 Monate betragen. – Die Maßnahmen sollen zu nachfolgenden Terminen beginnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Bewilligungsstelle: <ul style="list-style-type: none"> • im Jahr 2017 vss. im Zeitraum 01.10.2017 bis 30.11.2017 • im Jahr 2018 vss. im Zeitraum 01.03.2018 bis 30.04.2018 und 01.10.2018 bis 30.11.2018 • im Jahr 2019 vss. im Zeitraum 01.03.2019 bis 30.04.2019 • im Jahr 2020 vss. im Zeitraum 01.03.2020 bis 30.04.2020 • im Jahr 2021 bis 30.06.2021 – Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools erfolgt bis 30.06.2021 zzgl. der Laufzeit für die Maßnahmen. – Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen durchlaufenden Maßnahmen mit Möglichkeit für Teilnehmeraufnahmen erfolgt bis zum 30.06.2021 zuzüglich der Laufzeit für die Maßnahmen. Die Zuweisung der Teilnehmer sollte bis zu viermal im Jahr zu festgelegten Stichtagen erfolgen. Die Stichtage werden regional abgestimmt und richten sich nach den Bedarfen in der jeweiligen Region. Die individuelle Teilnahmedauer soll pro Teilnehmer
-------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>i. d. R. 12 Monate nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Maßnahmen enden spätestens zum 30.09.2022. Eine Verlängerung darüber hinaus ist aufgrund des Abschlusses des Förderzeitraumes ausgeschlossen. – Die Aufforderung zur Antragstellung durch den jeweiligen Bildungsdienstleister erfolgt durch die SAB in Abstimmung mit dem Regionalbüro. – Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen. • Bei Förderung von Verwaltungskosten als Pauschale (Pauschalsatz) sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. • Bei Förderung von Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die Anwesenheitstage des Teilnehmers im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen. <p>Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p> – Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <p style="padding-left: 40px;">2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</p> <p>Angaben zur Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelungen:	<p>DAWI-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Europäischen Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen</p> <p>DAWI-Beschluss Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU)</p>

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (u.a. sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht). – Ggfs. Erstellung einer Kurzbeschreibung zum geplanten Projekt als Information für die Arbeitsverwaltung sowie potentielle Teilnehmer – Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/Zielplanung zum Entwicklungsbericht), – Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans (siehe Mindeststandards für den individuellen Förderplan/ die individuelle Förderplanung Anlage IIIa – Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichtes (siehe Anlage IIIc) – Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichtes – Kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen u.a. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung. – Modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in die Programme bzw. die
-----------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebot von Beschäftigung und beruflicher Teilhabe einschließlich passförmige Praktika in Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes. – Flexibles vorzeitiges Verlassen der Maßnahme ist möglich, wenn der individuelle Förderplan durch den Teilnehmer vorzeitig erfüllt wird. – Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit den zuständigen Arbeitsagenturen/Jobcentern unter Einbeziehung des Regionalbüros. – Rechtzeitig vor Ende der Maßnahme Abstimmung weiterführender Maßnahmen des Teilnehmers nach Vorhabensaustritt mit dem Regionalbüro und dem Jobcenter/ der Arbeitsagentur, Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem zuständigen Jobcenter (Programmstufen 1 bis 3) – Empfehlung von Anschlussperspektiven bzw. Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs bei nicht vermittelten Teilnehmern und bei Teilnehmern der Stufe 4 in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro – Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf in der Regel 5 Stunden je Teilnehmer nicht überschreiten. – Enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region. – Mitwirkung in regionalen Gremien auf Initiative der Regiestelle bzw. Regionalbüros.
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>mindestens 8 Teilnehmer je Gruppe 1 Sozialpädagoge je 8 Teilnehmer</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>keine</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p>
Querschnittsaufgaben:	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>
Sonstige Anforderungen:	<p>Im Sachbericht sind die Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielstellungen prägnant und aussagekräftig darzustellen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich für jeden Teilnehmer konkrete Aussagen zum Verbleib nach Austritt zu treffen. Die gewonnenen Ergebnisse zum Teilnehmer sind an das zuständige Regionalbüro weiterzuleiten.</p>